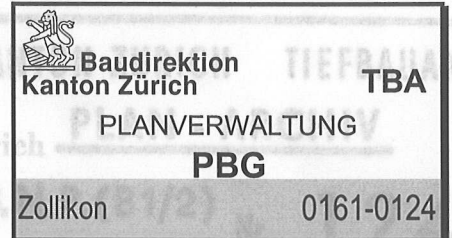


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**  
Sitzung vom 20. März 1958



1015. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 8. März 1958 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. November 1957 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Trichtenhauserstrasse (III. Kl.) im Gebiet der Quartierpläne Hasenbart und Wilhof, unter teilweiser Abänderung und Aufhebung früherer Baulinien, in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. November 1957 keine Rekurse eingegangen.

Die neu festgesetzten Baulinien ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1931, wobei das Trasse der Trichtenhauserstrasse im Bereiche des Krankenhauses Neumünster im Interesse des Spitäles und einer besseren Quartiererschliessung stark nach Norden verschoben wurde. Neu hinzu kommt die Verlängerung vom Wilhofbach bis zur Binzstrasse (I. Kl. Nr. 5), Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem Gehweg von 2,50 m und einem bergseitigen Sicherheitsstreifen von 1 m wurde ein Baulinienabstand von 21 m gewählt. Die verbleibenden Vorgartentiefen betragen 5,50 und 6 m.

Die Niveaulinie, die ein unausgeglichenes Gefälle aufweist, beginnt bei der Forchstrasse mit einer Neigung von 3,6 %, die sich bis zur Trichtenhausermühle auf 9,3 % erhöht, und steigt nach der Ueberquerung des Wilhofbaches mit 7,5 %, um mit 1—1,7 % an die Binzstrasse anzuschliessen. Da die Trichtenhauserstrasse vom verkehrstechnischen Standpunkt aus, speziell als Durchfahrtsstrasse, keine grosse Bedeutung erhalten wird, kann diese Nivellette hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 6. November 1957 betreffend die Neufestsetzung sowie teilweise Abänderung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien der projektierten Trichtenhauserstrasse (III. Kl.) zwischen der Abzweigung zum Krankenhaus Neumünster und der Binzstrasse (I. Kl. Nr. 5) im Gebiet der Quartierpläne Hasenbart und Wilhof wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 20. März 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*